



Universität Hamburg

Nr. 60 vom 26. August 2010

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderung der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Vom 14. Juli 2010

Das Präsidium der Universität hat am 23. August 2010 aufgrund von § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 6. Juli 2010 (HmbGVBl. S. 473), die von dem Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 14. Juli 2010 aufgrund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene nachstehende Änderung der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften in der Fassung vom 4. Februar 2009, zuletzt geändert am 3. Februar 2010, genehmigt.

§ 1

Die Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften wird wie folgt geändert:

Unter II. erhält die Regelung zu 1. folgende Fassung:

„1. Für den konsekutiven Masterstudiengang **Entrepreneurship** bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in Sozialökonomie oder ein gleichwertiger Abschluss an einer Hochschule in einem sozial-, wirtschafts- oder rechtswissenschaftlichen Studiengang. In Ausnahmefällen können auch Absolventinnen bzw. Absolventen anderer wissenschaftlicher Studiengänge zugelassen werden. Bewerberinnen und Bewerber müssen zusätzlich

- entweder einen überdurchschnittlichen Studienabschluss (mindestens Note „gut“)
- oder eine qualifizierte Berufsausbildung oder Berufstätigkeit

nachweisen.

b) der erfolgreiche Abschluss von folgenden Lehrveranstaltungen

- Bilanzen (2 SWS)
- Kostentheorie und Kostenrechnung (4 SWS)
- Marketing (alternativ: Markttheorie oder Mikroökonomie) (2 SWS)
- Investition (2 SWS)
- Finanzierung (2 SWS)
- Grundlagen des deutschen Zivilrechts (alternativ: Vertrags- und Deliktsrecht) (4 SWS).“

Unter II. werden hinter der Regelung zu 8. folgende Regelungen angefügt:

„9. Für den konsekutiven Masterstudiengang **Europastudien** bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in Sozialökonomie oder ein gleichwertiger Abschluss an einer Hochschule in einem sozial-, wirtschafts- oder rechtswissenschaftlichen Studiengang. In Ausnahmefällen können auch Absolventinnen bzw. Absolventen anderer wissenschaftlicher Studiengänge zugelassen werden. Bewerberinnen und Bewerber müssen zusätzlich

- entweder einen überdurchschnittlichen Studienabschluss (mindestens Note „gut“)
- oder eine qualifizierte Berufsausbildung oder Berufstätigkeit

nachweisen.

b) Nachweis von interdisziplinären Studien im Umfang von 12 LP in der Regel ab dem 2. Studienjahr außerhalb des eigenen Studienfaches aus den Sozial-, Wirtschafts- und/oder Rechtswissenschaften.

c) Nachweis englischer Sprachkompetenz durch:

- IELTS (International English Language Testing System) – Academic: Band 6.5, Good Competent User, mit einem Ergebnis von mindestens 6.0 pro Fertigkeit oder
- CAE (Cambridge Certificate of Advanced English): Note A, B, C oder
- CPE (Cambridge Certificate of Proficiency in English): Note A, B, C oder
- TOEFL internet-based test (ibt): 92 Punkte mit mindestens 22 pro Fertigkeit ('Listening', Writing', 'Speaking', 'Reading') oder
- TOEFL paper-based test (pbt): 580 Punkte mit einem Ergebnis von 4.5 im 'Essay' ('TWE score') oder
- BEC (Cambridge Higher Business English Certificate): Note A, B, C oder
- mind. 60 ECTS in einem englischsprachigen Fachstudium im englischsprachigen Raum oder
- Hochschulabschluss in Anglistik oder
- sonstigen gleichwertigen Nachweis

Die Sprachzertifikate sollen nicht älter als 24 Monate sein.

Der Sprachnachweis kann bei Muttersprachlichkeit entfallen.

Wer den erforderlichen Nachweis der englischen Sprachkompetenz nicht bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist erbringen kann, kann im Bewerbungsverfahren weiter berücksichtigt werden, wenn die Anmeldung zu einem der oben genannten Tests der Bewerbung beifügt wird. Der Nachweis der englischen Sprachkompetenz ist unverzüglich nachzureichen. Erfolgt die Nachreichung nicht rechtzeitig zum Zeitpunkt der Zulassung, wird eine bedingte Zulassung mit der Auflage ausgesprochen werden, den fehlenden Nachweis bis Ende Juli einzureichen.

d) Nur für Bildungsausländer und Bildungsausländerinnen:

Nachweis deutscher Sprachkompetenz durch:

- Goethe-Zertifikat B2 oder
- Goethe-Zertifikat C1/früher: ZMP (Zentrale Mittelstufenprüfung) des Goethe-Instituts/oder
- Test DaF (Test Deutsch als Fremdsprache) Niveaustufe min. TDN3 oder
- DSH (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber) oder
- ZOP (Zentrale Oberstufenprüfung) des Goethe-Instituts

- KDS (Kleines Deutsches Sprachdiplom) des Goethe-Instituts oder
- GDS (Großes Deutsches Sprachdiplom) des Goethe-Instituts oder
- mind. 60 ECTS in einem deutschsprachigen Fachstudium im deutschsprachigen Raum oder
- Hochschulabschluss in Germanistik oder
- Deutsches Abitur oder
- sonstigen gleichwertigen Nachweis

Die Sprachzertifikate sollen nicht älter als 24 Monate sein.
Der Sprachnachweis kann bei Muttersprachlichkeit entfallen.

Studierende mit einem Sprachnachweis unterhalb des Niveaus C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens müssen am mehrwöchigen (i.d.R. 6-wöchigen) Deutsch-Intensivkurs (DIK) vor Programmbeginn teilnehmen und die Abschlussprüfung des DIK bestehen. Bewerber mit einem Sprachnachweis auf C 1-Niveau können sich von dem Deutsch-Intensivkurs befreien lassen, müssen aber ebenfalls die Abschlussprüfung des DIK bestehen.

10. Für den konsekutiven Masterstudiengang **International Business Administration** bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in Sozialökonomie oder ein gleichwertiger Abschluss an einer Hochschule in einem sozial-, wirtschafts- oder rechtswissenschaftlichen Studiengang. In Ausnahmefällen können auch Absolventinnen bzw. Absolventen anderer wissenschaftlicher Studiengänge zugelassen werden. Bewerberinnen und Bewerber müssen zusätzlich

- entweder einen überdurchschnittlichen Studienabschluss (mindestens Note „gut“)
- oder eine qualifizierte Berufsausbildung oder Berufstätigkeit

nachweisen.

b) Bei nicht-betriebswirtschaftlichen Studienschwerpunkten muss je eine Lehrveranstaltung (à mind. 3 LP) aus den folgenden vier BWL-Bereichen nachgewiesen werden:

1. Bilanzen
2. Finanzierung
3. Marketing/Management
4. Unternehmensführung (ersetzbar durch Unternehmensplanung, Controlling, Personalwesen, Organisation, Wirtschaftsinformatik)

c) Nachweis englischer Sprachkompetenz durch:

- IELTS (International English Language Testing System) – Academic:

Band 6.5, Good Competent User, mit einem Ergebnis von mindestens 6.0 pro Fertigkeit oder

- CAE (Cambridge Certificate of Advanced English): Note A, B, C oder
- CPE (Cambridge Certificate of Proficiency in English): Note A, B, C oder
- TOEFL internet-based test (ibt): 92 Punkte mit mindestens 22 pro Fertigkeit ('Listening', Writing', 'Speaking', 'Reading') oder
- TOEFL paper-based test (pbt): 580 Punkte mit einem Ergebnis von 4.5 im 'Essay' ('TWE score') oder
- BEC (Cambridge Higher Business English Certificate): Note A, B, C oder
- mind. 60 ECTS in einem englischsprachigen Fachstudium im englischsprachigen Raum oder
- Hochschulabschluss in Anglistik oder
- sonstigen gleichwertigen Nachweis

Die Sprachzertifikate sollen nicht älter als 24 Monate sein.

Der Sprachnachweis kann bei Muttersprachlichkeit entfallen.

Wer den erforderlichen Nachweis der englischen Sprachkompetenz nicht bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist erbringen kann, kann im Bewerbungsverfahren weiter berücksichtigt werden, wenn die Anmeldung zu einem der oben genannten Tests der Bewerbung beifügt wird. Der Nachweis der englischen Sprachkompetenz ist unverzüglich nachzureichen. Erfolgt die Nachreichung nicht rechtzeitig zum Zeitpunkt der Zulassung, wird eine bedingte Zulassung mit der Auflage ausgesprochen werden, den fehlenden Nachweis bis Ende Juli einzureichen.

d) Nur für Bildungsausländer und Bildungsausländerinnen:

Nachweis deutscher Sprachkompetenz durch:

- Goethe-Zertifikat B2 oder
- Goethe-Zertifikat C1/früher: ZMP (Zentrale Mittelstufenprüfung) des Goethe-Instituts/oder
- TestDaF (Test Deutsch als Fremdsprache) Niveaustufe min. TDN3 oder
- DSH (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber) oder
- ZOP (Zentrale Oberstufenprüfung) des Goethe-Instituts
- KDS (Kleines Deutsches Sprachdiplom) des Goethe-Instituts oder
- GDS (Großes Deutsches Sprachdiplom) des Goethe-Instituts oder
- mind. 60 ECTS in einem deutschsprachigen Fachstudium im deutschsprachigen Raum oder
- Hochschulabschluss in Germanistik oder
- Deutsches Abitur oder

- sonstigen gleichwertigen Nachweis

Die Sprachzertifikate sollen nicht älter als 24 Monate sein.
Der Sprachnachweis kann bei Muttersprachlichkeit entfallen.

Studierende mit einem Sprachnachweis unterhalb des Niveaus C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens müssen am mehrwöchigen (i.d.R. 6-wöchigen) Deutsch-Intensivkurs (DIK) vor Programmbeginn teilnehmen und die Abschlussprüfung des DIK bestehen. Bewerber mit einem Sprachnachweis auf C 1-Niveau können sich von dem Deutsch-Intensivkurs befreien lassen, müssen aber ebenfalls die Abschlussprüfung des DIK bestehen.

11. Für den konsekutiven Masterstudiengang **Human Resource Management-Personalpolitik** bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in Sozialökonomie oder ein gleichwertiger Abschluss an einer Hochschule in einem sozial-, wirtschafts- oder rechtswissenschaftlichen Studiengang. In Ausnahmefällen können auch Absolventinnen bzw. Absolventen anderer wissenschaftlicher Studiengänge zugelassen werden. Bewerberinnen und Bewerber müssen zusätzlich

- entweder einen überdurchschnittlichen Studienabschluss (mindestens Note „gut“)
- oder eine qualifizierte Berufsausbildung oder Berufstätigkeit

nachweisen.

b) Grundkenntnisse in Personal (BWL), Arbeitsrecht (Recht) und in Methoden empirischer Sozialforschung/Statistik (Soziologie), nachzuweisen durch mindestens je 3 Leistungspunkte bzw. ca. 24 Stunden aus den genannten Bereichen.

12. Für den konsekutiven Masterstudiengang **Ökonomische und Soziologische Studien** bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in Sozialökonomie oder ein gleichwertiger Abschluss an einer Hochschule in einem sozial-, wirtschafts- oder rechtswissenschaftlichen Studiengang. In Ausnahmefällen können auch Absolventinnen bzw. Absolventen anderer wissenschaftlicher Studiengänge zugelassen werden. Bewerberinnen und Bewerber müssen zusätzlich

- entweder einen überdurchschnittlichen Studienabschluss (mindestens

Note „gut“)

- oder eine qualifizierte Berufsausbildung oder Berufstätigkeit nachweisen.

b) Grundkenntnisse

- in VWL, nachzuweisen durch den erfolgreichen Abschluss von je einer Lehrveranstaltung aus den Bereichen „Makroökonomie“ und „Markttheorie“. „Markttheorie“ kann ersetzt werden durch den erfolgreichen Abschluss einer Lehrveranstaltung aus den Bereichen „Verteilung“ oder „Finanzwissenschaft“ oder „Geld und Kredit“.
- in Soziologie, nachzuweisen durch den erfolgreichen Abschluss einer Lehrveranstaltung aus den Bereichen „Sozial- und Gesellschaftstheorie“ oder „Sozialstrukturanalyse“ und einer weiteren Soziologie-Lehrveranstaltung aus dem 3. Studienjahr."

§ 2

Die Änderungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft.

Hamburg, den 23. August 2010

Universität Hamburg